

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Busanmietung

1. Angebot und Vertragsabschluss

1.1. Angebote des Busunternehmens sind, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, freibleibend.

1.2. Der Besteller kann seinen Auftrag schriftlich, in elektronischer Form erteilen.

1.3. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen oder in elektronischer Form abgegebenen Bestätigung des Auftrages durch das Busunternehmen zustande, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Weicht der Inhalt der Bestätigung von dem des Auftrages ab, kommt der Vertrag auf der Grundlage der Bestätigung dann zustande, wenn der Besteller innerhalb einer Woche nach Zugang die Annahme schriftlich oder elektronisch erklärt.

2. Leistungsinhalt

2.1. Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Angaben in der Bestätigung des Auftrages maßgebend. Ziffer 1.3. und Ziffer 3 bleiben unberührt.

2.2. Die Leistung umfasst - in dem durch die Bestätigung des Auftrages vorgegebenen Rahmen - die Bereitstellung eines Fahrzeugs der vereinbarten Art inklusive Fahrer und die Durchführung der Beförderung; die Anwendung der Bestimmungen über den Werkvertrag wird ausgeschlossen.

2.3. Die vereinbarte Leistung umfasst insbesondere nicht:

- a) die Erfüllung des Zwecks des Ablaufes der Fahrt,
- b) die Beaufsichtigung der Fahrgäste, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und hilfsbedürftigen Personen,
- c) die Beaufsichtigung von Sachen, die der Besteller oder einer seiner Fahrgäste im Fahrgastraum des Fahrzeugs zurücklässt,
- d) die Beaufsichtigung des Gepäcks beim Be- und Entladen,
- e) Informationen über die für die Fahrgäste einschlägigen Devisen-, Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Einhaltung der sich aus diesen Regelungen ergebenden Verpflichtungen.

Dies gilt nicht, wenn etwas anderes vereinbart wurde.

3. Leistungsänderungen

3.1. Leistungsänderungen durch das Busunternehmen, die nach Zustandekommen des Vertrages notwendig werden, sind zulässig, wenn die Umstände, die zur Leistungsänderung führen, vom Busunternehmen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden sind und soweit die Änderungen nicht erheblich und für den Besteller zumutbar sind. Das Busunternehmen hat dem Besteller Änderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund bekannt zu geben.

3.2. Leistungsänderungen durch den Besteller sind mit Zustimmung des Busunternehmens möglich und sollen schriftlich oder elektronisch durch den Besteller erklärt werden.

4. Preise und Zahlungen

4.1. Es gilt der bei Vertragsabschluss vereinbarte Mietpreis.

4.2. Preiserhöhung & Preissenkung

4.2.1. Der Busunternehmer behält sich nach Maßgabe der § 651 f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Reisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit

- a) eine Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger
- b) eine Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, die sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirken

4.2.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern der Busunternehmer den Reisenden klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

4.2.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

- a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 4.2.1. a) kann der Busunternehmer den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
 - Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen
 - Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Busunternehmer vom Kunden verlangen.
- b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gemäß 4.2.1. b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

4.2.4. Der Busunternehmer ist verpflichtet, dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 4.2.1 a) -b) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Busunternehmer führen. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von dem Busunternehmer zu erstatten. Der Busunternehmer darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die dem Busunternehmer tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Der Busunternehmer hat dem Kunden/Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

4.3. Alle im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung üblicherweise anfallenden Nebenkosten (z. B. Straßen- und Parkgebühren, Übernachtungskosten für den/die Fahrer) sind im Mietpreis enthalten, es sei denn, es wurde etwas Abweichendes vereinbart.

4.4. Mehrkosten, die aufgrund gewünschter Leistungsänderungen vom Besteller anfallen, werden zusätzlich berechnet.

4.5. Die Geltendmachung von Kosten, die dem Busunternehmer aufgrund von Beschädigungen oder Verunreinigungen entstehen, bleibt unberührt.

4.6. Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug fällig.

5. Rücktritt und Kündigung durch den Besteller

5.1. Rücktritt vor Fahrtantritt

Der Besteller kann vor Fahrtantritt vom Vertrag zurücktreten. Nimmt er diese Möglichkeit wahr, hat das Busunternehmen anstelle des Anspruches auf den vereinbarten Mietpreis

einen Anspruch auf angemessene Entschädigung, es sei denn, der Rücktritt beruht auf einem Umstand, den das Busunternehmen zu vertreten hat. Deren Höhe bestimmt sich nach dem vereinbarten Mietpreis unter Abzug des Wertes, der vom Busunternehmen ersparten Aufwendungen und etwaiger durch andere Verwendungen des Fahrzeugs erzielten Erlöse. Dem Busunternehmen steht es frei, Entschädigungsansprüche wie folgt zu pauschalieren:

Bei einem Rücktritt

- | | |
|---|------|
| a) bis 30 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt | 10 % |
| b) ab 29 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt | 25 % |
| c) ab 10 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt | 50 % |

des vereinbarten Mietpreises, wenn und soweit der Besteller nicht nachweist, dass ein Schaden des Busunternehmens überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Der Entschädigungsanspruch entfällt, wenn der Rücktritt auf Leistungsänderungen des Busunternehmens zurückzuführen ist, die für den Besteller erheblich und unzumutbar sind. Weitergehende Rechte des Bestellers bleiben unberührt.

5.2. Kündigung nach Fahrtantritt

a) Werden Änderungen der vereinbarten Leistungen nach Fahrtantritt notwendig, die für den Besteller erheblich und unzumutbar sind, dann ist er - unbeschadet weiterer Ansprüche - berechtigt, den Vertrag zu kündigen. In diesen Fällen ist das Busunternehmen verpflichtet, auf Wunsch des Bestellers hin ihn und seine Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Entstehen bei einer Kündigung wegen höherer Gewalt im Hinblick auf die Rückbeförderung Mehrkosten, so werden diese vom Besteller getragen.

b) Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind dann ausgeschlossen, wenn die notwendig werden den Leistungsänderungen auf einem Umstand beruhen, den das Busunternehmen nicht zu vertreten hat.

c) Kündigt der Besteller den Vertrag, steht dem Busunternehmer eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den Besteller trotz der Kündigung noch von Interesse sind.

6. Rücktritt und Kündigung durch das Busunternehmen

6.1. Rücktritt vor Fahrtantritt

Das Busunternehmen kann vor Fahrtantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn außergewöhnliche Umstände, die es nicht zu vertreten hat, die Leistungserbringung unmöglich machen. In diesem Fall kann der Besteller nur die ihm in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fahrzeugbestellung entstandenen notwendigen Aufwendungen ersetzt verlangen.

6.2. Kündigung nach Fahrtantritt

a) Das Busunternehmen kann nach Fahrtantritt den Vertrag kündigen, wenn die Erbringung der Leistung entweder durch höhere Gewalt, durch eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie z. B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen sowie von ihm nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen, oder durch den Besteller oder einen Fahrgast erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Im Falle einer Kündigung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund einer Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art ist das Busunternehmen auf Wunsch des Bestellers hin verpflichtet, ihn und seine Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Die Pflicht zur Rückbeförderung entfällt, wenn und soweit die Rückbeförderung einzelner Personen, aufgrund von Umständen die diese zu

vertreten haben, für das Busunternehmen unzumutbar ist. Entstehen bei Kündigung wegen höherer Gewalt Mehrkosten für die Rückbeförderung, so werden diese vom Besteller getragen.

b) Kündigt das Busunternehmen den Vertrag, steht ihm eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den Besteller trotz der Kündigung noch von Interesse sind.

7. Haftung

7.1. Das Busunternehmen haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für die ordnungsgemäße Durchführung der Beförderung.

7.2. Das Busunternehmen haftet nicht für Leistungsstörungen durch höhere Gewalt sowie eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie z. B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen sowie von ihm nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen.

7.3. Die Regelungen über die Rückbeförderung bleiben unberührt.

8. Beschränkung der Haftung

8.1. Die Haftung des Busunternehmens bei vertraglichen Schadensersatzansprüchen wegen Sachschäden ist auf den dreifachen Mietpreis (vgl. oben Ziffer 4) beschränkt, die Haftung je betroffenem Fahrgast ist begrenzt auf den auf diese Person bezogenen Anteil am dreifachen Mietpreis. Werden Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht, wird je betroffenem Fahrgast bei Sachschäden bis 4.000 € gehaftet. Übersteigt der auf den einzelnen Fahrgast bezogene Anteil am dreifachen Mietpreis diese Beträge, ist die Haftung auf den auf diese Person bezogenen Anteil am dreifachen Mietpreis begrenzt, mindestens jedoch 1.000 €.

8.2. § 23 PBefG bleibt unberührt. Die Haftung für Sachschäden ist damit ausgeschlossen, soweit der Schaden jeder beförderten Person 1.000 € übersteigt und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

8.3. Die in Ziffer 8. 1. genannten Begrenzungen haben keine Gültigkeit, soweit der eingetretene Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

8.4. Das Busunternehmen haftet nicht für Schäden, soweit diese ausschließlich auf einem schuldhaften Handeln des Bestellers oder eines seiner Fahrgäste beruhen.

8.5. Der Besteller stellt das Busunternehmen und alle von diesem in die Vertragsabwicklung eingeschalteten Personen von sämtlichen Ansprüchen frei, die auf einem der in Ziffer 2.3. a) – e) umschriebenen Sachverhalten beruhen.

9. Gepäck und sonstige Sachen

9.1. Gepäck im normalen Umfang und - nach vorheriger Absprache sonstige Sachen - werden mitbefördert.

9.2. Explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe sowie unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

9. 3. Für Schäden jeglicher Art, die durch Sachen verursacht werden, die vom Besteller oder seinen Fahrgästen mitgeführt werden, haftet der Besteller, wenn die eingetretenen Schäden auf Umständen beruhen, die von ihm oder seinen Fahrgästen zu vertreten sind.

10. Verhalten des Bestellers und der Fahrgäste

10.1. Dem Besteller obliegt die Verantwortung für das Verhalten seiner Fahrgäste während der Beförderung. Den Anweisungen des Bordpersonals ist Folge zu leisten.

10.2. Für Schäden jeglicher Art, die durch den Besteller oder seiner Fahrgäste verursacht werden, haftet der Besteller, wenn die eingetretenen Schäden auf Umständen beruhen, die von ihm oder seinen Fahrgästen zu vertreten sind. Fahrgäste, die trotz Ermahnung begründeten Anweisungen des Bordpersonals nicht nachkommen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Missachtung von Anweisungen eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Mitfahrgäste entsteht oder aus anderen Gründen die Weiterbeförderung für das Busunternehmen unzumutbar ist. Ein Anspruch auf Rückbeförderung oder Rückgriffsansprüche des Bestellers gegenüber dem Busunternehmen bestehen in diesen Fällen nicht.

10.3. Beschwerden sind zunächst an das Bordpersonal, und, falls dieses mit vertretbarem Aufwand nicht abhelfen kann, an das Busunternehmen zu richten.

10.4. Der Besteller ist verpflichtet, bei der Behebung von Leistungsstörungen im Rahmen des ihm Zumutbaren mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

11. Gerichtsstand und Erfüllungsort

11.1. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist im Verhältnis zu Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausschließlich der Sitz des Busunternehmens.

11.2. Gerichtsstand

a) Ist der Besteller ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz des Busunternehmens.
b) Hat der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Zustandekommen des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand ebenfalls der Sitz des Busunternehmens.

11.3. Für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich.

12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Mietomnibusverkehr hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

13. Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung aller personenbezogenen Daten erfolgen nach den geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Es werden nur solche persönlichen Daten erhoben, verarbeitet und an Partner weitergeleitet, die zur Abwicklung der Reise notwendig sind. Die ausführliche Datenschutzerklärung finden Sie unter www.vogt-reisen.de

Zusätzliche Hinweise zur Busanmietung:

Gepäckbestimmungen

Pro Person befördern wir einen „normalen Koffer“ (keine Übergrößen, keine Hartschalenkoffer (Koffermaße Länge+Breite+Höhe: max. 160 cm und max. 20 kg) sowie ein kleines Handgepäckstück (55x40x50 cm). Leider können zusätzliche Gepäckstücke nicht mitgenommen werden, da der Stau- bzw. Gepäckraum eines jeden Busses begrenzt ist. Wir bitten dafür um Verständnis. Sollten Sie mehr Stauraum für Ihr Gepäck benötigen, sprechen Sie bitte einen unserer freundlichen Mitarbeiter an. Diese beraten Sie gerne. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom Fahrgast selbst zu beaufsichtigen. Wir haften nicht für Diebstahl oder Beschädigung und empfehlen deshalb den Abschluss einer Reisegepäckversicherung. Der Fahrgast haftet für jeden Schaden, der durch die von ihm mitgeführten Sachen verursacht wird.

Transferfahrten

Sollten Sie den Bus vor Ort nicht benötigen, behandeln wir Ihre Fahrt als Transferfahrt. Das heißt, dass unter Umständen nicht der gleiche Bus für Ihre Hin- und Rückfahrt eingesetzt wird. Daher bitten wir Sie bei Transferfahrten keine persönlichen Gegenstände (Jacken, Schirme, Taschen etc.) im Bus liegenzulassen.

Fundsachen

Für im Bus verlorene oder vergessene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Daher bitten wir Sie, beim Verlassen des Fahrzeuges auf Vollständigkeit dieser zu achten.

Bordtoiletten

Aus Umweltschutzgründen verwenden wir wasserbetriebene Toiletten ohne Einsatz von Chemie. Bei Temperaturen um den Gefrierpunkt kann die Bordtoilette aus technischen bzw. physikalischen Gründen nur teilweise bzw. nicht nutzbar sein. Bitte beachten Sie: die Aufnahmekapazität der Bordtoilette ist begrenzt und eine Entsorgung dieser ist nicht überall möglich. Wir empfehlen den Gang zur Toilette während der Pausen an Raststätten.

Nichtraucherbusse

Alle unsere Busse sind Nichtraucherbusse. Daher bitten wir Sie im Interesse aller Mitreisenden, im Bus nicht zu rauchen. Ausreichende Raucherpausen werden eingelegt. Wir danken für Ihr Verständnis.

Müllentsorgung

Wir bitten Sie, da wir Ihnen Reisebusse mit dem größtmöglichen Komfort stellen, stets auf Sauberkeit zu achten und Ihren Abfall bzw. Müll entsprechend eigenverantwortlich zu entsorgen. Müllschlucker (für reiseübliche Abfälle) stellen wir hierzu gern zur Verfügung.

Fahrräder / sperrige Güter

Fahrräder bzw. sperrige Güter sind während des Be- und Entladens sowie während der Fahrt nicht versichert. Für etwaige entstandene Transportschäden haften wir nicht. Wir empfehlen Ihnen den Abschluss einer entsprechenden Versicherung.

Zusätzliche Gepäck-Anhänger / Koffer

Wir bieten unseren Kunden optional diverse Skikoffer und Anhänger für zusätzliches Gepäck an. Wir bitten Sie, dies bei Ihren Anfragen bzw. in der Planungsphase zu berücksichtigen.

Getränke

Getränke „an Bord“ werden vom **Busfahrer** bereitgehalten und verkauft. Sollte es unbedingt der Fall sein, dass Sie eigene Getränke mitbringen und verzehren wollen, **so bitten wir dies vorher anzumelden**. Wir erlauben uns dann eine zusätzliche Verzehr- & Reinigungspauschale (50 € pro Bus / Einsatztag) zu erheben, welche unabhängig vom Endzustand des Fahrzeuges berechnet wird.

Reiseveranstalter/Busunternehmen:

Vogt's Reisen / Inh. Daniel Vogt

Dorfstraße 38

09627 Bobritzsch-Hilbersdorf

Tel.: 03731-248013 · Fax: 03731-356390

Email: info@vogt-reisen.de

Internet: www.vogt-reisen.de

Stand Oktober 2022